

Gemeinderat

Beschluss vom 11. Mai 2015

Titel **Interpellation von Kantonsrätin Barbara Gysel betreffend erste Bilanz seit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug; Einladung zum Mitbericht**
Stellungnahme

Beschluss-Nr. 2015-109
Akte 2015-182 / A2.02.03

1 Sachverhalt

- 1.1 Am 5. März 2015 reichte Kantonsrätin Barbara Gysel eine Interpellation betreffend erste Bilanz seit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug ein. Die darin gestellten Fragen betreffen einerseits eine statistische Erhebung sämtlicher bereits gestellter Zugangsgesuche nach den Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes und andererseits die bislang gemachten Erfahrungen bei der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips.
- 1.2 Mit Schreiben vom 25. März 2015 lädt die Sicherheitsdirektion zum Mitbericht zu dieser kantonsrätlichen Interpellation bis Freitag, 29. Mai 2015 ein.

2 Erwägungen

- 2.1 Zu den Fragen der Interpellation wird zuhanden der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wie folgt Stellung genommen.
 - 2.1.1 Frage 1: Bisher wurden in der Gemeinde Steinhausen noch keine Dokumente gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz erfragt.
 - 2.1.2 Frage 2: Das Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes und die damit verbundene mediale Aufmerksamkeit hatten den Effekt, dass die Bevölkerung für die Sammlung amtlicher Dokumente sensibilisiert wurde. Deshalb sind seit dem 10. Mai 2014 vereinzelte Anfragen zu Dokumenten bzw. Geschäften eingegangen, die allerdings vor dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes erstellt worden waren. Diese Anfragen wurden deshalb gemäss den Bestimmungen des Archivgesetzes behandelt (vgl. §18 Öffentlichkeitsgesetz).
 - 2.1.3 Frage 3: keine Stellungnahme.

3 Beschluss

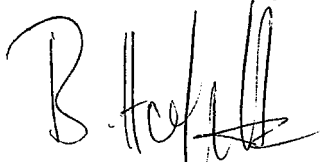
- 3.1 Dem Mitbericht zur Interpellation von Kantonsrätin Barbara Gysel gemäss Erwägungen wird zugestimmt.

3.2 Mitteilung an

Sicherheitsdirektion des Kantons Zug,

(per E-Mail)

- Präsidiales A
- GR Aktenablage



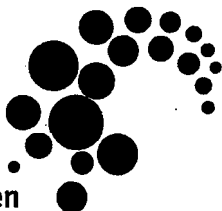
Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Claudia Böhlinger
Gemeindeschreiberin Stv.

Versand am

13. Mai 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 11. Mai 2015

Titel **Änderung der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 (WAV) - Vernehmlassungsverfahren**
Gestaltung der Wahlzettelbogen - Stellungnahme

Beschluss-Nr. 2015-110

Akte 2014-120 / A2.30

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 16. März 2015 lädt die Direktion des Innern des Kantons Zug ein, zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsverordnung (Gestaltung der Wahlzettelbogen) Stellung zu nehmen.
- 1.2 In den nachfolgenden Erwägungen wird zu den einzelnen Änderungen innert der gesetzten Frist Stellung genommen.

2 Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Nach den Schwierigkeiten anlässlich der Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2014, auf die allerdings die Staatskanzlei bereits vor den Wahlen mehrmals hingewiesen worden war, ist es unbestritten, dass die Ausgestaltung der Wahlzettelbogen geändert werden muss. Die Arbeitsgruppe Wahlen, in der auch die Gemeinden vertreten sind, hat sich intensiv mit deren Ausgestaltung auseinander gesetzt. Die nun als Anhang an die Verordnung vorgeschlagenen Muster entsprechen den durch die Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschlägen.

Es wird sehr begrüsst, dass am Modell eines einzigen Wahlzettelbogens festgehalten und dieses rechtlich verankert wird.

Dass die Musterwahlzettelbogen der Verordnung als Anhang beigelegt werden, ist sinnvoll. Damit wird vermieden, dass bei jeder Wahl (ordentliche Gesamterneuerungswahlen oder Ersatzwahlen) neu definiert werden muss, wie die Wahlzettel auszusehen haben.

Gleichwohl ist zu bemerken, dass das Format der Wahlzettelbogen für die Majorzwahlen jenen Gemeinden Probleme bereiten wird, die nur über die „kleinen“ Notenzählmaschinen verfügen, bei denen die Wahlzettel horizontal in die Maschinen gelegt werden müssen. Dazu gehört auch die Gemeinde Steinhausen. Die in der Verordnung vorgesehenen Wahlzettel für Majorzwahlen können mit diesen Maschinen nicht mehr gezählt werden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden neue Maschinen anschaffen oder von Hand auszählen müssen. Bei einer Maximalhöhe von 18.5cm könnten auch die „kleinen“ Auszählmaschinen verwendet werden.

Die rasche Änderung der Wahl- und Abstimmungsverordnung bezüglich der Ausgestaltung der Wahlzettel wird begrüsst. Gleichzeitig sollte eine entsprechende Anpassung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes frühzeitig an die Hand genommen werden.

2.2 Zu einzelnen Revisionspunkten

2.2.1 Zu § 46

Das Auseinanderhalten von Majorz- und Proporzwahl ist sehr sinnvoll.

2.2.2 Zu § 47a und 47b

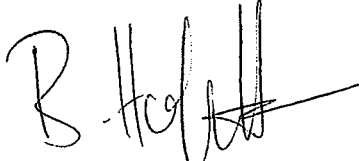
Siehe Bemerkung zu § 46

3 Beschluss

3.1 Der Stellungnahme gemäss Erwägungen an die Direktion des Innern des Kantons Zug wird zugestimmt.

3.2 Mitteilung an

- Direktion des Innern des Kantons Zug, Postfach 146, 6301 Zug (sowie @zg.ch)
- Präsidiales A
- GR Aktenablage



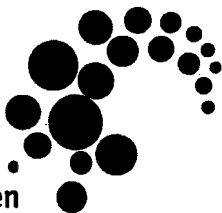
Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Claudia Böhringer
Gemeindeschreiberin Stv.

Versand am

13. Mai 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 11. Mai 2015

Titel **Vernehmlassung betreffend Entwurf eines Gesetzes über die kantonale Statistik (Statistikgesetz)**
Stellungnahme

Beschluss-Nr. 2015-111

Akte 2015-189 / B1.30

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 2. April 2015 lädt die Baudirektion des Kantons Zug zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die kantonale Statistik (Statistikgesetz) ein.
- 1.2 In den nachfolgenden Erwägungen wird die Gelegenheit wahrgenommen, innert Frist zum vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

2 Erwägungen

- 2.1 Generell sind die Gemeinden im neuen Erlass zu wenig berücksichtigt worden. Die statistischen Tätigkeiten der Gemeinden werden im neuen Gesetz weder geregelt noch erwähnt. Gemäss Bericht des Regierungsrats sind diese Tätigkeiten bereits in anderen Rechtserlassen geregelt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass – vor allem grössere – Gemeinden auch ausserhalb dieser Erlasse statistisch tätig werden. Für diese Tätigkeiten wäre somit keine gesetzliche Grundlage vorhanden, was unter Umständen zu Schwierigkeiten führen kann. Es wird deshalb empfohlen, die Gemeinden als statistikführende Organe zu erwähnen.
- 2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:
 - 2.2.1 § 3 Datenerhebung
Die in Abs. 2 erwähnte gegenseitige Datenbekanntgabe für statistische Zwecke sollte sinnvollerweise auch auf die Gemeinden ausgedehnt werden. Es kann durchaus notwendig sein, dass ein öffentliches kantonales Organ einer Gemeinde für statistische Zwecke Daten bekanntgeben muss.
 - 2.2.2 § 7 Fachstelle Statistik
Der Wortlaut von § 7 impliziert, dass die Statistik im Kanton zentral wahrgenommen wird. Allenfalls wären hier auch die Gemeinden zu erwähnen.
 - 2.2.3 § 8 Aufgaben der Fachstelle für Statistik
Gemäss Bericht und Antrag ist die Fachstelle auch für die Beratung der Gemeinden zuständig. Gemäss Gesetzestext berät die Fachstelle aber nur die öffentlichen kantonalen Organe. Eine Beratung der Gemeinden wäre somit freiwillig. Es wird beantragt, § 8 Abs. 1 lit. f wie folgt zu ergänzen: "berät die öffentlichen kantonalen und gemeindlichen Organe in statistischen Fragen."
 - 2.2.4 § 9 Kompetenzen der Fachstelle für Statistik
Gemäss Abs. 1 lit. a kann die Fachstelle die Personendaten der gemeindlichen Einwohnerregister für ihre statistische Tätigkeit verwenden. Die Datenhoheit liegt bei den Gemeinden, die gemäss § 9 Abs. 3 des EG RHG diese Daten der Zentralen Personenkoordination (ZPK) unent-

geltlich zur Verfügung stellen müssen. Gemäss der neu aufzunehmenden Ziffer 38 in § 4 Abs. 1 des Verwaltungsgebührentarifs kosten statistische Auswertungen und Analysen zwischen CHF 50 und CHF 2'400. Sollten auch die Gemeinden für solche Auswertungen und Analysen gebührenpflichtig werden, müssten die Gemeinden für die Zurverfügungstellung ihrer Daten an die Zentrale Personenkoordination (ZPK) entschädigt werden.

2.2.5 § 11 Veröffentlichung

Gemäss Abs. 2 stehen die Informationskanäle (Infrastruktur) den übrigen öffentlichen kantonalen Organen offen. Auch hier ist der Zugang auf die gemeindlichen Organe auszudehnen.

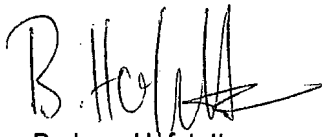
- 2.3 Im Anschluss an das vorliegende Gesetzgebungsverfahren wird der Regierungsrat das bisherige Verordnungsrecht an die neue Rechtslage anpassen. Es wird erwartet, dass der entsprechende Verordnungsentwurf den Gemeinden ebenfalls zur Vernehmlassung zugestellt wird.

3 **Beschluss**

- 3.1 Der Stellungnahme an die Baudirektion des Kantons Zug gemäss Erwägungen wird zugestimmt.

3.2 Mitteilung an

- Baudirektion des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug
- Steinhauser Kantonsräte (E-Mail)
- Präsidiales A
- GR Aktenablage



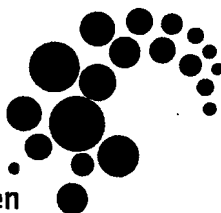
Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Claudia Böhringer
Gemeindeschreiberin Stv.

Versand am

13. Mai 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 11. Mai 2015

Titel **Wahl Mitglied Urnenbüro; Katharina Jans, Grüne Steinhausen**
Demission von Thomas Burger, Grüne Steinhausen

Beschluss-Nr. 2015-112

Akte 2015-240 / B2.06

A2.06

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 28. April 2015 teilte Thomas Burger, Grüne Steinhausen, dem Gemeinderat seinen sofortigen Rücktritt aus dem Urnenbüro mit.
- 1.2 Die Grünen Steinhausen schlagen dem Gemeinderat als Nachfolgerin Katharina Jans, geb. zur Wahl vor.

2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat bei der Wahl der Kommissionsmitglieder (inkl. Urnenbüro) auf eine ausgewogene Zusammensetzung - namentlich bezüglich der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien - zu achten.
- 2.2 Thomas Burger wurde als Vertreter der Grünen Steinhausen ins Urnenbüro gewählt. Die Partei ist total mit vier Personen im Urnenbüro vertreten. Der durch den Rücktritt von Thomas Burger frei werdende Sitz steht wiederum den Grünen Steinhausen zu.
- 2.3 Die nominierte Katharina Jans

Katharina

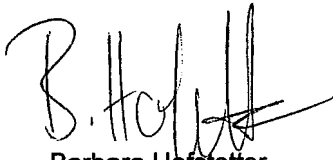
Jans ist gestützt auf die obigen Ausführungen geeignet, im Urnenbüro mitzuwirken. Ihrer Wahl steht nichts entgegen.

3 Beschluss

- 3.1 Der sofortige Rücktritt von Thomas Burger aus dem Urnenbüro wird zur Kenntnis genommen. Seine Mitarbeit wird verdankt.
- 3.2 Als neues Mitglied des Urnenbüros wird Katharina Jans, , mit Wirkung ab dem 1. Juni 2015 für den Rest der Amtsdauer 2015 - 2018 gewählt.

3.3 Mitteilung an

- Thomas Burger,
- Katharina Jans,
- Grüne Steinhausen
- Präsidiales A
- Finanzen und Volkswirtschaft
- GR Aktenablage



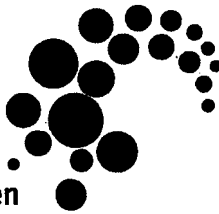
Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Claudia Böhringer
Gemeindeschreiberin Stv.

Versand am

13. Mai 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 11. Mai 2015

Titel Wahl Mitglied Musikschulkommission; Lorena Reinschmidt, FDP.Die Liberalen Steinhausen
Demission von Marcel Wüthrich, FDP.Die Liberalen

Beschluss-Nr. 2015-113

Akte 2015-224 / B2.06

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit E-Mail vom 15. März 2015 erklärte Marcel Wüthrich, FDP.Die Liberalen, seinen Rücktritt aus der Musikschulkommission per Ende des Schuljahrs 2014/2015.
- 1.2 Die FDP.Die Liberalen schlägt dem Gemeinderat als Nachfolgerin Lorena Reinschmidt, geb. zur Wahl vor.

2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat bei der Wahl der Kommissionsmitglieder auf eine ausgewogene Zusammensetzung - namentlich bezüglich der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien - zu achten.
- 2.2 Marcel Wüthrich wurde als Vertreter der FDP.Die Liberalen Steinhausen in die Musikschulkommission gewählt. Die Partei ist mit zwei Personen in der Musikschulkommission vertreten. Der durch den Rücktritt von Marcel Wüthrich frei werdende Sitz steht wiederum der FDP.Die Liberalen Steinhausen zu.
- 2.3 Die Partei nominiert Lorena Reinschmidt als neues Mitglied der Musikschulkommission. Lorena Reinschmidt

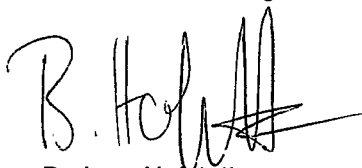
- 2.4 Lorena Reinschmidt ist gestützt auf die obigen Ausführungen geeignet, in der Musikschulkommission mitzuwirken. Ihrer Wahl steht nichts entgegen.

3 Beschluss

- 3.1 Der Rücktritt von Marcel Wüthrich aus der Musikschulkommission per Ende des Schuljahres 2014/2015 wird zur Kenntnis genommen. Seine Mitarbeit wird verdankt.
- 3.2 Als neues Mitglied der Musikschulkommission wird Lorena Reinschmidt,
mit Wirkung ab dem 1. August 2015 für
den Rest der Amtsdauer 2015 - 2018 gewählt.

3.3 Mitteilung an

- Marcel Wüthrich, K
- Lorena Reinschmick
- FDP.Die Liberalen,
- Präsidiales A
- Finanzen und Volkswirtschaft
- Bildung und Schule, Musikschule
- GR Aktenablage

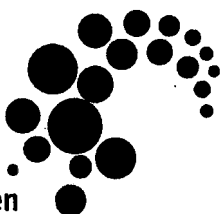


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Claudia Böhringer
Gemeindeschreiberin Stv.

Versand am
13. Mai 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 11. Mai 2015

Titel **Weiterentwicklung der Zuger Gemeindeinformatik (WZG) - Projekt**
wirtschaftliche Informatikzusammenarbeit
Nomination für Mitgliederversammlung und Vorstand

Beschluss-Nr. 2015-116

Akte 2013-423 / V4.01.05

1 Sachverhalt

- 1.1 Der Gemeinderat hat der Zusammenarbeitsvereinbarung betreffend Betrieb der Verwaltungsstelle Interessengemeinschaft Gemeindeinformatik Zug (IGI Zug) mit Beschluss vom 15. Dezember 2014 zugestimmt (GRB 2014-291). Die Vereinbarung wurde unterzeichnet.
- 1.2 Mit Schreiben der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 6. Mai 2015 werden die Gemeindeschreiber aufgefordert, in ihrer Gemeinde abzuklären, wer Einsitz in der Mitgliederversammlung und allenfalls im Vorstand nehmen will. Ebenfalls ist zu melden, wer die Revisionsstelle führen möchte.

2 Erwägungen

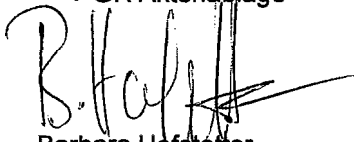
- 2.1 Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz der Verwaltungsstelle IGI Zug. Jede Vertragsgemeinde stellt ein Mitglied, das nicht im Vorstand amtiert, und verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder der Versammlung müssen über gute bis sehr gute ICT-Kenntnisse verfügen.
- 2.2 Carina Brüngger, Vorsteherin Finanzen und Volkswirtschaft, wird als Vertreterin der Gemeinde Steinhausen gemeldet.
- 2.3 Der Vorstand IGI Zug besteht aus vier Vertretern der Vertragsgemeinden, einer Vertretung aus dem Schulbereich und einer Vertretung der GPK sowie dem Geschäftsführer der IGI als Sekretär. Die Vertragsgemeinden bestimmen ihre vier Vertreter selbstständig. Im Grundsatz sind es die Informatikleitenden der Gemeinden.
- 2.4 , Leiter Informatik, hat Interesse an der Mitwirkung im Vorstand. Er ist eine geeignete Person für diese Funktion. Für die Gemeinde ist es vorteilhaft, wenn im Vorstand mitwirkt und die Interessen der Gemeinde Steinhausen vertritt.

3 Beschluss

- 3.1 Carina Brüngger, Gemeinderätin, wird als Vertreterin der Gemeinde Steinhausen in die Mitgliederversammlung delegiert.
- 3.2 , Leiter Informatik, wird für den Vorstand IGI Zug nominiert.

3.3 Mitteilung an

- Gemeindepräsidentenkonferenz,
- Präsidiales A
- GR Aktenablage

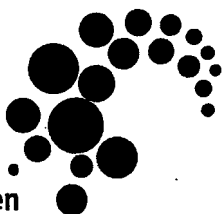


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Claudia Böhringer
Gemeindeschreiberin Stv.

Versand am
13. Mai 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 11. Mai 2015

Titel **ICT- und Medienkonzept der Schule Steinhausen**

Beschluss-Nr. 2015-117

Submission im Einladungsverfahren - Vergabeentscheid zweite Tranche

Akte 2014-74 / S1.03.06

1 Sachverhalt

- 1.1 Die Gemeindeversammlung von 11. Juni 2014 hat den Rahmenkredit in der Höhe von CHF 928'000 genehmigt. In den Jahren 2014 - 2017 sollen damit total 56 Schulzimmer mit interaktiven Screens und acht Schulzimmer mit normalen Screens ausgerüstet werden.
- 1.2 Die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft, Informatik, wurde mit der technischen Umsetzung bzw. dem Einkauf beauftragt.
- 1.3 Im Jahr 2014 wurden die ersten sechs Schulzimmer durch _____ ausgerüstet.
- 1.4 Die zweite Tranche, für die Ausrüstung von 19 Schulzimmern, wurde am 7. April 2015 im Einladungsverfahren ausgeschrieben.

2 Erwägungen

- 2.1 Bei der Ausschreibung kam das Einladungsverfahren gemäss SubG des Kantons Zug vom 2. Juni 2005 inkl. IVöB vom 15. März 2001 und SubV vom 20. September 2005 zur Anwendung. Es wurden acht Firmen zur Offerteingabe eingeladen. Fünf Firmen haben fristgerecht ein Angebot eingereicht.

Versandte Offertunterlagen	8
Eingegangene Offerten	5 (Offertsummen zwischen CHF 202'909.45 und 249'069.45
Zuschlagskriterien	Bewertung zwischen 92.0 und 74.5 Punkten
Vergabeantrag	Firma Swisspro AG in 6340 Baar
	mit 92.0 Punkten
	für CHF 202'909.45
- 2.2 Vier Anbieter haben die Anforderungen gemäss Pflichtenheft erfüllt. Ein Anbieter, _____ mit dem höchsten Eingabepreis, hat die Anforderungen nicht erfüllt. Sowohl der Beschrieb der Supportstruktur als auch die Anbietervorstellung hat komplett gefehlt. Das Angebot wurde daher nicht weiter gewertet. In den Ausschreibungsunterlagen wurden die Zuschlagskriterien wie folgt gewichtet:
 - 60% für den Preis
 - 20% für die Gerätespezifikationen und die Montage
 - 10% für den Service und Support
 - 10% für den Anbieter und die Referenzen

In den 20% für die Gerätespezifikationen/Montage wurden folgende Punkte bewertet:

- Technische Spezifikationen und Verarbeitung
- Kabelführungen, Steuerung
- Art der Freezemöglichkeit (Einfrieren des Bildes)
- Anschlussmöglichkeiten

In den 10% für den Service und den Support wurden folgende Punkte bewertet:

- Kundensupport / Hotline
- Garantieleistung, Austausch von defektem Material

In den 10 % bei Anbieter/Referenzen wurden folgende Punkte bewertet:

- Markstellung der Firma
- Firmenportrait

- 2.3 Das Projektteam hat alle eingegangenen und gültigen Angebote gemäss den Anforderungen und Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen bewertet und gewichtet.
- 2.4 Die Firma Swisspro AG hat gemäss Vergabekriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht. Die Referenzanfragen ergaben durchwegs sehr positive Resultate.

3 **Beschluss**

- 3.1 Der Auftrag wird gemäss den definierten Zuschlagskriterien der Firma Swisspro AG, in 6340 Baar vergeben.
- 3.2 Die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft, Informatik, wird mit der Umsetzung beauftragt.
- 3.3 Mitteilung an
- Finanzen und Volkswirtschaft, Informatik Abteilung A
 - Bildung und Schule
 - GR Aktenablage

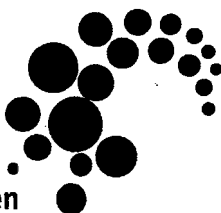


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Claudia Böhringer
Gemeindeschreiberin Stv.

Versand am
13. Mai 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 11. Mai 2015

Titel **Umgebungsgestaltung Bahnhofplatz (Bahnhofstrasse/Beim Bahnhof)**
Projektierung Bushaltestelle, Strassenraum, Parkplätze und Velounterstand
Zustimmung Kaufvertrag Landerwerb SBB

Beschluss-Nr. 2015-121

Akte 2013-237 / S4.05

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Beschluss-Nr. 2014-272 vom 24. November 2014 hat der Gemeinderat entschieden, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 241 von der SBB durch die Einwohnergemeinde Steinhausen zu erwerben, um mehr Planungssicherheit bezüglich der Umgebungsgestaltung am Bahnhofplatz zu erlangen.
- 1.2 In der Zwischenzeit konnten offene Punkte bezüglich Vertragsinhalt und Grenzverlauf geklärt werden. Die Mutation wurde durch den Kantonalen Geometer ausgearbeitet.
- 1.3 Der Kaufpreis beträgt pauschal CHF 300'000.00 für das GS Nr. 1602 mit der Fläche von 1'150 m².
- 1.4 Der Strassenraum mit der Fläche von 729 m² wird entschädigungslos von GS Nr. 241 (SBB) zu Gunsten der Einwohnergemeinde Steinhausen auf GS Nr. 3 übertragen.
- 1.5 Der Kauf soll über den Globalkredit für Landerwerb abgewickelt werden.

2 Erwägungen

- 2.1 Mit der Mutation Nr. 1511-00 vom 13. März 2015 konnte zusätzlich zum GS Nr. 1602 eine Bereinigung der Parzellengrenzen im Bereich der Unterführung vorgenommen werden.
- 2.2 Der Strassenraum mit der Fläche von 729 m² wird kostenlos zu Gunsten des GS Nr. 1602 abgetreten.
- 2.3

Nutzungen zur Verfügung stehen oder umgenutzt werden.

- 2.5 Sämtliche Kosten für Geometer, Notar und Grundbuchamt, Gebühren etc. gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Steinhausen.
- 2.6 Die SBB soll von der Grundstückgewinnsteuer befreit werden gestützt auf Art. 23j des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.
- 2.7 Sämtliche Bauvorhaben auf dem GS Nr. 1602 erfordern die Zustimmung der SBB.
- 2.8 Die SBB hat zu Lasten des GS Nr. 1602 ein Immissionsrecht, d.h. Einwirkungen wie Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Auswirkungen, Abgase etc. aus dem Bestand, Betrieb und Unterhalt der Bahnanlagen sind zu dulden.
- 2.9 Die Einwohnergemeinde Steinhausen übernimmt das Kaufobjekt im Zustand wie zuletzt besichtigt und bestehend.

3 **Beschluss**

3.1 Der Kaufvertrag mit Mutation,
1511-00 vom 13. März 2015 werden genehmigt.

3.2 Mitteilung an

- Bau und Umwelt A
- Urkundsperson
- GR Aktenablage

3.3 Beilagen

- Kaufvertrag
- Mutationsplan Nr. 1511-00 vom 13. März 2015

sowie der Mutationsplan Nr.

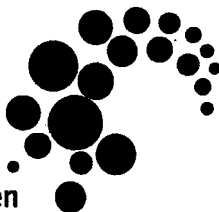


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Claudia Böhringer
Gemeindeschreiberin Stv.

VERSENDET AM 15. MAI 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 11. Mai 2015

Titel **Umgebungsgestaltung Bahnhofplatz (Bahnhofstrasse/Beim Bahnhof)**
Projektierung Bushaltestelle, Strassenraum, Parkplätze und Velounterstand
Massnahmen zur Verkehrsberuhigung am Bahnhof

Beschluss-Nr. 2015-122

Akte 2013-237 / S4.05

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit der Verlängerung der Sennweidstrasse zum Bahnhof, forderte am 12. November 2002 die Umsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aufgrund der ungünstigen Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt Park & Ride (P+R), den Fahrradunterständen, sowie der Sicherheit für Fussgänger.
- 1.2 Im Dienstbarkeitsvertrag mit Genehmigung des Gemeinderates vom 3. Mai 2004 ist folgendes festgehalten (Zitat): Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, über den ganzen Strassenabschnitt, von der Fussgängerunterführung Nord bis zum Gemeindewerkhof an der Sennweidstrasse ein verkehrstechnisches Gutachten zu erstellen. Ziel ist eine signalisierte Geschwindigkeitsbeschränkung, sowie die grösstmögliche Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.
- 1.3 Am 18. April 2005 reichten die Abteilungen Sicherheit und Bevölkerungsschutz sowie Bau und Umwelt einen Gemeinderatsantrag ein, eine Tempo-30-Zone zu verfügen, basierend auf dem verkehrstechnischen Gutachten vom 30. Juni 2004. Das Projekt wurde nicht traktandiert.
- 1.4 Am 18. September 2007 erteilte der Gemeinderat den Auftrag für die Erstellung eines Gutachtens mit dem Ziel, Massnahmen für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit am Bahnhof zu prüfen.
- 1.5 Am 16. August 2010 orientierte der Gemeinderat, dass bezüglich Geschwindigkeitsreduktion bis auf weiteres keine Massnahmen getroffen werden. Die Situation soll im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben (Umgebungsgestaltung Bahnhofplatz, Bustrasse Bahnhof-EKZ Zugerland), neu beurteilt werden.
- 1.6 Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. April 2015, wird den Abteilungen Bau und Umwelt sowie Sicherheit und Bevölkerungsschutz der Auftrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie erteilt, beinhaltend Massnahmen und Kostenschätzung einer Begegnungszone im Bereich Bahnhofplatz.
- 1.7 Weitere Abklärungen der zuständigen Abteilungen mit den Kantonalen Bewilligungsbehörden haben ergeben, dass eine Begegnungszone am Bahnhof nicht bewilligungsfähig ist.

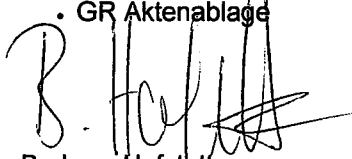
2 Erwägungen

- 2.1 Die Umgestaltung Bahnhofplatz befindet sich gegenwärtig in der Projektphase. An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015 sollen die Stimmberechtigten über den Baukredit entscheiden. Die Ausführung ist für das Jahr 2016 vorgesehen.
- 2.2 Der gegenwärtige Planungsstand der Umgestaltung Bahnhofplatz, ermöglicht einen Einbezug von verkehrsberuhigenden Massnahmen mit einem angemessenen Mehraufwand in Planung und Ausführung.

- 2.3 Sicherheit und Bevölkerungsschutz sowie Bau und Umwelt erachten eine Tempo-30-Zone als wünschenswert von unterhalb Kreisverkehr "Chäsi" bis Werkhof.
- 2.4 Die Frequenzen des öffentlichen Verkehrs werden auch in Zukunft eine Zunahme erfahren. Gegenwärtig verzeichnet die ZVB an Werktagen täglich knapp 100 und die SBB rund 750 Ein- und Ausstiege am Bahnhof Steinhausen.
- 2.5 Die aktuell (4. Mai 2015) vom Amt für ÖV publizierte Entwicklung der Teilfahrten, zeigt ebenfalls eine markante Zunahme im Bahn-Regionalverkehr von 6.8% gegenüber dem Vorjahr.
- 2.6 Obwohl kurzfristig weder eine Taktverdichtung noch das Bustrassee EKZ-Zugerland realisiert werden, soll im Sinne einer langfristigen Planung die Umsetzung verkehrsberuhigender Massnahmen als Beitrag zur Sicherheit und Qualität geprüft werden.
- 2.7 Die Inbetriebnahme neuer Gewerbe- und Wohnbauten wird zusätzlichen Publikumsverkehr mit sich bringen.
- 2.8 Die Ein- und Ausfahrt des Werkhofs ist nur unbefriedigend gelöst was die Verkehrssicherheit anbelangt. Die Blickwinkel können nicht eingehalten werden. Ebenso erfordert die Strassenquerung Rigiweg/Sennweidstrasse (ohne Fussgängerstreifen) verkehrsberuhigende Massnahmen.
- 2.9 Die Fussgänger sollen bei der Neugestaltung des Bahnhofplatzes nicht ausser Acht gelassen werden und in Form der Verkehrsberuhigung mehr Sicherheit erfahren.
- 2.10 Für eine bauliche Weiterentwicklung im Bereich des Werkhofs, sichert sich die Einwohnergemeinde frühzeitig die notwendige Planungssicherheit mit der Umsetzung verkehrsberuhigender Massnahmen.
- 2.11 Die Gemeinde soll ihre vertraglichen Pflichten gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 3. Mai 2004 erfüllen und für die grösstmögliche Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung sorgen.

3 Beschluss

- 3.1 Den Abteilungen Bau und Umwelt/Sicherheit und Bevölkerungsschutz wird der Auftrag zum Erstellen einer Machbarkeitsstudie erteilt, beinhaltend Massnahmen und Kostenschätzung einer Tempo-30-Zone über den ganzen Strassenabschnitt, von der Fussgängerunterführung Nord bis zum Gemeindewerkhof an der Sennweidstrasse.
- 3.2 Mitteilung an
 - Bau und Umwelt A
 - Sicherheit und Bevölkerungsschutz
 - GR Aktenablage


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Claudia Böhringer
Gemeindeschreiberin Stv.

Versand am
13. Mai 2015

Gemeinderat

Beschluss vom 11. Mai 2015

Titel **SBB-Haltestelle Steinhausen Rigiblick**
Haltestellenerschliessung - Dienstbarkeitsvertrag

Beschluss-Nr. 2015-123
Akte 2011-68 / V2.01.02

1 Sachverhalt

- 1.1 Im Gebiet Hinterberg erstellte die Schweizerischen Bundesbahnen SBB im Auftrag des Kantons Zug die SBB Haltestelle Steinhausen Rigiblick.
- 1.2 Für die Erschliessung der Haltestelle ist gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) die Gemeinde Steinhausen zuständig.
- 1.3 Auf der Ostseite der Haltestelle ist die Verkehrserschliessung über die Sumpf- und Turmstrasse gewährleistet.
- 1.4 Auf der Westseite erfolgt die Erschliessung von der Hinterbergstrasse über private Grundstücke. Hier sind für Fussgänger/innen und Fahrradfahrer/innen entsprechende Wegrechte zu erwerben.
- 1.5 Die Erschliessung für die Fussgänger/innen und Fahrradfahrer/innen aus Richtung Süd vom Rad- / Fahrradweg Alpenblick - Kollermühle erfolgt parallel zur Gleisanlage, auf der Ostseite des Hier ist für Fussgänger/innen und Fahrradfahrer/innen ein entsprechendes Wegrecht zu erwerben.

2 Erwägungen

- 2.1 Die SBB-Haltestelle wird aus Richtung Nord und Süd erschlossen. Mit Fuss- und Fahrradwegrechten sind insgesamt acht Grundstücke oder vier Grundeigentümerinnen oder -eigentümer betroffen. Dazu sind insgesamt 6 Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen.
- 2.2 Zur Zeit sind fünf Verträge fertig erstellt, d.h. mit den entsprechenden Grundeigentümer/innen bereinigt und unterzeichnet.
- 2.3 Der Vertrag mit _____, ist bereinigt und zur Unterzeichnung bereit.
- 2.4 Folgende Verträge sind bereinigt und unterzeichnet:
 - 2.4.1 Dienstbarkeitsvertrag für ein öffentliches Fuss- und Fahrradwegrecht auf den GS
 - 2.4.2 Dienstbarkeitsvertrag für ein öffentliches Fuss- und Fahrradwegrecht auf den GS
 - 2.4.3 Dienstbarkeitsvertrag für ein öffentliches Fuss- und Fahrradwegrecht auf dem GS
 - 2.4.4 Dienstbarkeitsvertrag für ein öffentliches Fuss- und Fahrradwegrecht auf dem GS
 - 2.4.5 Dienstbarkeitsvertrag für ein öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht auf den GS

2.5 Bei diesen fünf Dienstbarkeitsverträgen wurde das Fuss- und Fahrradwegrecht entschädigungslos, aber nicht schenkungsweise eingeräumt. Es wurde je eine einmalige Inkonvenienzentschädigung in der Höhe von CHF 500 durch die Einwohnergemeinde Steinhausen bezahlt.

2.6 Bereinigter und zur Unterzeichnung bereiter Vertrag:

2.6.1 Dienstbarkeitsvertrag für ein öffentliches Fuss- und Fahrradwegrecht auf dem GS

2.7 Beim Dienstbarkeitsvertrag wird das Fuss- und Fahrradwegrecht entschädigungslos, aber nicht schenkungsweise eingeräumt. Da der Fuss- und Radweg Bestandteil des Bebauungsplans Prisma ist, wird keine Inkonvenienzentschädigung bezahlt.

3 **Beschluss**

3.1 Der Dienstbarkeitsvertrag betreffend ein öffentliches Fuss- und Fahrradwegrecht zur Lasten des GS wird genehmigt.

3.2 Mitteilung an

- Bau und Umwelt A
- Urkundsperson
- GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Claudia Böhringer
Gemeindeschreiberin Stv.